

Betriebs- und Zulassungsvorschriften für das Schützenfest auf dem Schützenplatz in Hannover

1. Die Veranstaltung findet in dem Zeitraum von Freitag, 03. Juli bis Sonntag, 12. Juli 2020 auf dem Schützenplatz in Hannover statt.

Der Aufbau beginnt frühestens am 15. Juni 2020 (Zelte und Großbetriebe ab 08. Juni 2020) und endet am 02. Juli 2020, 09:00 Uhr. Der Abbau erfolgt ab dem 13. Juli 2020 und endet spätestens am 22. Juli 2020, 18:00 Uhr.

2. Der Betrieb ist über den Veranstaltungszeitraum (03.07. - 12.07.2020, am 1. Sonntag ab 10:00 Uhr, am 2. Sonntag ab 11:00 Uhr, montags bis donnerstags ab 15:00 Uhr, freitags und samstags ab 14:00 Uhr sowie mindestens bis 01:00 Uhr und an allen anderen Tagen mindestens bis 24:00 Uhr, am 2. Sonntag bis 23 Uhr) zu betreiben und den Festbesuchern zugänglich zu machen. Ein Betrieb über die genannten Zeiten hinaus ist, außer am zweiten Sonntag, je nach Publikumszuspruch gestattet. Jegliche Öffnung oder Betrieb außerhalb des genannten Veranstaltungszeitraumes ist mit dem Veranstalter zuvor abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.
3. Für die Standplätze sind Standgelder der veröffentlichten Platzgeldtarife zu zahlen. Die Höhe des Standgeldes wird jedem zugelassenen Bewerber schriftlich mitgeteilt. Das Standgeld ist in der festgesetzten Frist zu zahlen. Geschieht das bis zum festgesetzten Termin nicht, ist der Vertrag ungültig und der Platz wird anderweitig vergeben.
4. Durch den unterzeichneten Vertrag erlangt der Bewerber (Betreiber) nur für sich und sein eigenes Geschäft ein Anrecht auf den für ihn vorgesehenen Platz. Es gelten die vereinbarten Bedingungen.
5. Der Betreiber erklärt und haftet dafür, dass das Geschäft und die Betriebsmittel sein alleiniges Eigentum sind. Für Zeltstätten, Ausschankpavillons und Ausschankfässer werden die Vermieter der Zelte, Pavillons oder Fässer als Eigentümer anerkannt. Ist die Erklärung ganz oder teilweise unrichtig, so ist der Veranstalter zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Veranstalter den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, eine Rückzahlung des bereits gezahlten Platzgeldes entfällt.
6. Absagen nach Vertragsabschluss werden mit folgenden Vertragsstrafen belegt:
Nach Fälligkeit der Anzahlung in Höhe der Anzahlung. Für Absagen nach dem 01. April des Jahres der Veranstaltung werden 50 % des Platz-, Sicherheits- und des Werbegeldes fällig. Für Absagen nach dem 01. Mai des Jahres der Veranstaltung werden 100 % des Platz- und des Werbegeldes fällig.
7. Bei nicht fristgerechter Rücksendung des unterzeichneten Vertrages, bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine oder bei unvollständiger Zahlung gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung des Betreibers als aufgelöst. Über den Platz wird sodann anderweitig verfügt; eine Rückvergütung der geleisteten Zahlung findet nicht statt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Betreiber das Platzgeld zwar ordnungsgemäß anbezahlt, aber nicht rechtzeitig zum Fest erscheint oder der Betrieb gesperrt werden muss. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
8. Die Geschäfte werden nach den Vorgaben des Vereins Hannoversches Schützenfest e. V. (Veranstalter) aufgebaut. Änderungen bleiben vorbehalten. Nicht statthaft ist, Stände oder Buden willkürlich außer der angeordneten Reihenfolge aufzubauen, Geh- und Feuerwege zu verstellen, oder einen Stand willkürlich zu besetzen. Den Anordnungen des Veranstalters oder durch ihn beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Jeder Betreiber ist verpflichtet, seinen Bau standfest und sicher herzustellen und so zu unterhalten, dass eine Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist.

9. Die zugewiesene Platzfläche darf nicht überschritten werden, die eingewiesenen Fluchtlinien dürfen nicht überbaut werden. Treppen und Schrägaufgänge sind innerhalb der Fluchtlinien zu errichten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist der Betreiber verpflichtet, auf Anordnung des Veranstalters die Überbauten und gegebenenfalls alle Aufbauten sofort abbauen zu lassen. Bei Nichtbeachtung kann der Betrieb untersagt werden. Die im Interesse der Feuersicherheit zwischen den einzelnen Bauten etc. angeordneten Zwischenräume müssen vollständig freigehalten werden.

Der Betreiber ist verpflichtet, sein Geschäft bis 09.00 Uhr des Vortages der Eröffnung des Schützenfestes betriebsfertig aufzurichten und zur Abnahme durch den Veranstalter, die Landeshauptstadt Hannover und durch die Feuerwehr Hannover bereitzuhalten sowie es während der ganzen Dauer des Festes im Gesamtaufbau stehen zu lassen und zu betreiben. Unterlässt er dies, so hat er für jeden Tag, an welchem der Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise unterbleibt, eine Vertragsstrafe von 500,- € an den Veranstalter zu zahlen. Geschäfte, die angemeldet und vom Veranstalter zugelassen sind, aber nicht aufgebaut werden, nicht betriebsfertig und polizeilich abgenommen sind, werden mit einer Konventionalstrafe von bis zu 5000,- € netto belegt: diese Strafe wird beigetrieben.

Ist der zugewiesene Platz bis zum Vortag der Eröffnung des Schützenfestes, vormittags 9.00 Uhr, vom Betreiber nicht fertig bebaut, kann ohne vorherige Ankündigung anderweitig über den Platz verfügt werden. Alle Aufbauten müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und nach den Vorschriften des Baurechts standsicher errichtet werden.

Fliegende Bauten sind bei der Landeshauptstadt Hannover, Büro Oberbürgermeister – Eventmanagement, zur Gebrauchsabnahme anzuzeigen. Der Betreiber muss sicherstellen, dass von den Aufbauten keine Gefährdung für Gäste des Schützenfestes wie auch für eigene Mitarbeiter ausgeht.

10. Der Veranstalter ist berechtigt, durch seine Beauftragten – dessen Namen dem Betreiber vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden – dem Betreiber hinsichtlich des Betriebes seines Standes verhältnismäßige Weisungen zu erteilen. Soweit dies möglich erscheint, wird hierbei ein möglichst weitgehendes Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angestrebt. Werden diese Weisungen durch den Betreiber wiederholt nicht befolgt, ist der Veranstalter berechtigt, dem Betreiber den Betrieb seines Standes während des Schützenfestes zu untersagen. Der Veranstalter ist weiterhin berechtigt, die Standfläche räumen zu lassen und weiterzuvermieten. Der geleistete Gesamtbetrag für die Standfläche wird dem Betreiber in diesem Fall nicht zurückerstattet.
11. Vor Beendigung des Festes darf kein Geschäft abgebaut werden. Wenn aus besonderen technischen Gründen das Geschäft vor Abschluss des Festtages den Betrieb oder Verkauf einstellen muss, ist ausreichende Beleuchtung beizubehalten. Mit dem Auffahren der Gerätewagen und Anhänger darf erst am Morgen nach dem Schlusstag ab 00.00 Uhr begonnen werden. Nach dem Schlusstermin des Festes müssen sämtliche Geschäfte innerhalb von 10 Tagen abgebaut und alle Bauteile vom Schützenplatz abgefahren sein. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der benutzte Platz gesäubert und wieder in Stand gesetzt an den Verein Hannoversches Schützenfest e. V. zu übergeben, andernfalls werden die Reinigung und Instandsetzung auf Kosten des Betreibers vorgenommen.
12. Die Platzzuweisung durch den Veranstalter schließt die Genehmigung für den Betrieb des Geschäftes während der Veranstaltung nicht ein. Von der Zulassung sind ausgeschlossen: Spiele, die nicht den Vorschriften der §§ 33 d ff. der Gewerbeordnung entsprechen.
13. Der Betreiber ist verpflichtet, während der Veranstaltung persönlich in seinem Geschäft anwesend zu sein; ist dies aus triftigen, im einzelnen nachzuweisenden Gründen nicht möglich, so hat er einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Die Abwesenheit des Betreibers entbindet ihn nicht von der persönlichen Verantwortung seines Unternehmens.
14. Die Aufstellung und der Betrieb von Automaten, gleich welcher Art, in, vor oder neben den Geschäften, ist verboten.

15. Dem Veranstalter oder der durch ihn beauftragte Personen ist jederzeit Zugang zu den Betriebstätten/Festzelten wie Neben- oder Lageflächen zu gewähren.
16. Eine ausreichende Versicherung gegen Unfälle, Feuer, Diebstahl usw. und gegen Schäden an Personen und Sachen ist Angelegenheit des Betreibers. Der Veranstalter lehnt Schadenersatzansprüche jeglicher Art ab. Unfälle jeglicher Art, die sich auf dem überlassenen Platz ereignen, hat der Betreiber unverzüglich der Polizei Hannover und dem Veranstalter zu melden.
17. Anordnungen des Veranstalters, die sich anlässlich besonderer Vorkommnisse, wie Festzüge, Sonderveranstaltungen und dergleichen, ergeben und eine zeitweilige Schließung des Betriebes erforderlich machen, ist nachzukommen. Ein Anspruch auf Platzgeldnachlass oder Verlängerung des Festes besteht dadurch nicht. Gleiches gilt für die von der Feuerwehr Hannover im Interesse der Feuersicherheit getroffenen Anordnungen.
18. Der Betreiber ist verpflichtet, das Geschäft in tadelloser, moderner Aufmachung zu errichten und mit besonders ansprechender Fassade und Dekoration zu versehen, ordnungsgemäß aufzubauen und jeden Tag zu säubern und zu pflegen.
19. Die Lärmschutzregelungen für das Schützenfest Hannover gelten gemäß gesonderter Anlage. Bei Verstößen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 5.000,- netto pro Verstoß festgelegt.
20. Die zum Bezug von elektrischem Strom für Licht und Kraft, von Wasser und Gas sowie die zur Entwässerung notwendigen Installationen hat der Betreiber auf eigene Kosten, unter Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik und der von den städtischen Fachbereichen an Ort und Stelle gemachten Auflagen ausführen zu lassen. Bei Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften und Anordnungen ist der Veranstalter zur sofortigen Sperrung des Betriebes berechtigt. Insbesondere sind - alle Elektroinstallationen so auszuführen, dass sie der VDE 100 entsprechen. Besonderes Augenmerk wird auf die spritzwassergeschützte Verkabelung gelegt, die den Mindeststandard IP 44 zwingend erfüllen muss. Und bei der Wasserversorgung alle gesetzlichen DIN- Normen einzuhalten. Die Gesundheitsbehörde überprüft zu Lasten der Betreiber in regelmäßigen Abständen die Wasserqualität.
21. Für die Elektrizitätsversorgung ist die Fa. Röhler Elektrotechnik GmbH zuständig. Die Anschlusskosten für die Stromversorgung sowie die Stromverbrauchskosten werden nach Ende der Veranstaltung abgerechnet. Die Rechnung ist im Büro des Veranstalters abzuholen und zu begleichen. Die Firma Röhler GmbH ist berechtigt nach Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss auf die Anschlusskosten und die Stromverbrauchskosten zu kassieren, der sofort fällig wird. Bestehen noch Forderungen der Firma Röhler GmbH an den Betreiber, ist die Firma Röhler GmbH berechtigt, die Stromversorgung zu verweigern. Die beigefügten Fragebögen, betreffend der Elektroanlage sind bis spätestens 30.04. des lfd. Jahres an den Veranstalter zurückzusenden. Es gelten die Zahlungs- und Lieferbedingungen der Firma Röhler GmbH.
22. Schankzelte mit einem Fassungsvermögen mit mehr als 500 Personen müssen Toiletten auf eigene Kosten, die an die Kanalisation angeschlossen sein müssen, errichten. Hierbei gilt insbesondere §9 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes. Gruben- und Kübeltoiletten sind nicht statthaft.
23. Mit der Zuweisung wird ein Wasseranschluss berechnet, jeder weitere zusätzliche Anschluss und der Verbrauch werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Angefangene Kubikmeter werden voll berechnet. Die Unterverteilung von Wasseranschlüssen ist nur nach vorheriger Abnahme durch die Gesundheitsbehörde gestattet. Die Befreiung von der Wasseranschlussgebühr ist nicht möglich. Das beigefügte Merkblatt der Region Hannover – Fachbereich Gesundheit – ist zu beachten. Wasserzapfstellen dürfen grundsätzlich nur über Wasserabflussstellen errichtet werden, die an die Entwässerungsleitungen angeschlossen sind.
24. Betreiber, die Lebensmittel, Speisen und/oder Getränke abgeben, sind verpflichtet:
 - spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Abgabe von Lebensmitteln, Speisen und/oder Getränken angezeigt zu haben. Bei Fragen zu den Anzeigen der gaststättenrechtlichen Anzeigepflicht nach dem NGastG ist der Fachbereich Öffentliche

Ordnung, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover gerne behilflich (Ansprechpartnerin: Frau Firchau/ Tel.: 05 11-1 68-3 11 84/Email: 32.22.1@hannover-stadt.de). Ein entsprechendes Informationsblatt und Vordrucke für die Anzeige eines Gaststättenbetriebes liegen im Büro des Veranstalters bereit.

- das einschlägige Lebensmittelrecht (insbesondere auch die hygienerechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004) sind zu gewährleisten. Für Fragen zum Lebensmittelrecht ist die Lebensmittelüberwachung im Fachbereich Öffentliche Ordnung, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover gerne behilflich (Telefon: 05 11-1 68-3 11 52/Email: 32.21.3@hannover-stadt.de). Ein Merkblatt zum „Verbraucherschutz bei öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Hannover“ steht den Lebensmittelunternehmen im Internet unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung:

<https://www.hannover.de/Media/01-DATA-Neu/Downloads/Landeshauptstadt-Hannover/Kultur-Freizeit/Veranstaltungsservice/Hygiene-bei-%C3%B6ffentlichen-Veranstaltungen>

und liegt im Büro des Veranstalters bereit. In Imbissständen, die mit Gas betrieben werden, darf pro Brennstelle und Stand nur eine Gasflasche angeschlossen sein. Im gesamten Stand darf nur eine Reserveflasche gelagert werden. Außerdem ist ein geprüfter Feuerlöscher (6 Kilogramm - ABC) in jedem Stand stets vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass in den Ständen und Buden über Nacht keine brennbaren Materialien, wie z. B. leere Kisten oder Pappschachteln, gelagert werden.

25. Einweggeschirr und sonstige Einwegmaterialien aus Plastik, das aus Erdöl gewonnen bzw. hergestellt worden ist, dürfen nicht verwendet werden! Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweg-, essbaren oder kompostierbaren Materialien abgegeben werden.

26. Zur Müllvermeidung muss mindestens ein Müllbehälter pro 5 Meter Frontbreite des Betriebes vorgehalten werden und es ist die eigenverantwortliche Beseitigung von Glasbruch und Müll in unmittelbarer Nähe des Betriebes sicherzustellen. Für Abfälle sind an den Geschäften Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

27. Abwässer dürfen nur in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Abfälle sind an den vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

28. Für die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung von Altfetten ist der Betreiber verantwortlich. Zur Lagerung verwendete Gefäße sind verschlossen zu halten.

29. Während der Auf- und Abbauphase dürfen keine Kraftfahrzeuge, Packwagen und andere Fahrzeuge die Straßen des Festplatzes für die Durchfahrt von Feuerwehr und Unfallwagen blockieren. Es gilt gegenseitige Rücksichtnahme. Die im Plan des Schützenplatzes eingezeichneten Feuerwehrwege müssen freigehalten werden.

30. Den Transport (Hin- und Rücktransport) sowie Aufbau und Abbau der Stände übernimmt der jeweilige Betreiber auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Veranstalter hierfür keine Verantwortung trägt. Der Betreiber ist für die an ihn überlassene Fläche, inkl. Auf- und Abbauphase, verkehrssicherungspflichtig. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf die ergänzend während der Auf- und Abbauphase in Anspruch genommenen Flächen (z.B. Bewegungsbereich von Kränen und Fahrzeugen). Der Betreiber hat ausreichende Vorkehrungen zu treffen, dass niemand zu Schaden kommt. Der Betreiber haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch Transport, Auf- oder Abbau entstehen. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter geltend machen, so stellt der Betreiber den Veranstalter im Innenverhältnis von dieser Haftung auf erstes Anfordern frei.

31. Zugmaschinen sowie Schaustelleranhänger dürfen nicht im Außenbereich des Schützenplatzes abgestellt werden. Im Innenraum des Schützenplatzes abgestellte Zugmaschinen und Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß und dicht geschlossen abgestellt werden. Fahrzeuge, die zum Betrieb des

zugelassenen Geschäfte nicht notwendig sind, dürfen auf dem Schützenplatz nicht abgestellt werden. Der Veranstalter stellt rechtzeitig vor Beginn des Festes einen Ersatzparkplatz zur Verfügung.

32. Der gewerbliche Einsatz von Tieren ist ausgeschlossen.
33. Jede Form von kommerzieller Wirtschaftswerbung ist mit dem Veranstalter zuvor abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.
34. Der Mittwoch (08.07.2020) ist als Familientag festgesetzt. An diesem Tag ist der Preis, mindestens eines Hauptartikels um 50% zu reduzieren. Für Fahr- und Belustigungsgeschäfte oder Spielgeschäfte ist eine deutliche Reduzierung des Preises um bis zu 50 % vorzunehmen. Ziel der Rabattierung ist die Attraktivitätssteigerung des Schützenfests Hannover, u. a. auch für einkommensschwächere Familien. Am Mittwoch, dem Familientag, müssen neben den Preisermäßigungen die regulären Preise angegeben sein.
35. Der Betreiber ist verpflichtet, die vom Veranstalter im Rahmen des Werbekonzeptes herausgegebenen Freikarten oder Sonderkarten anzunehmen. Eine Vergütung erfolgt aus dem Werbefonds zu den jeweils festgelegten Prozentsätzen.
36. Eine willkürliche Verschmutzung des Festplatzes ist verboten. Die Herausgabe von Gewinnen in Form von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Der Verkauf sowie das Auspielen von sog. „Anscheinwaffen“ sind nicht gestattet.
37. **Während der Festbetrieb läuft, ist verboten: den Schützenplatz mit Fahrzeugen oder fahrbarem technischem Gerät zu befahren, Reparaturen durchzuführen, durch die das Publikum gefährdet werden könnte, jede Maßnahme, die die gefahrlose Funktionsfähigkeit anderer Geschäfte beeinträchtigen könnte. Im Zweifel sind die Weisungen der Platzaufsicht einzuholen.**
38. Hunde sind an der Leine zu halten. Während der Öffnungszeiten gilt auf dem Festplatz ein Hundeverbot.
39. Die Grenzen des Festplatzes ergeben sich aus dem beigefügten Übersichtsplan des Schützenplatzes Hannover.
40. Eine Haftung dafür, dass eine Veranstaltung tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen.
41. Durch diese Betriebs- und Zulassungsvorschriften werden nicht einzeln aufgeführte gesetzliche Bestimmungen oder Rechtsvorschriften nicht berührt. Der Betreiber hat die für Veranstaltungen dieser Art einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorschriften vollständig zu berücksichtigen und einzuhalten. Etwaig erforderliche Genehmigungen, insbesondere nach öffentlich/rechtlichen Vorschriften holt der Betreiber selbständig ein. Soweit der Betreiber Zweifel hat, wie er diese Voraussetzungen zu erfüllen hat, wird Veranstalter entsprechend informiert und mit ihm Rücksprache halten.
42. Betriebe, die unter § 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung* fallen, haben mit Vertragsabschluss eine Kopie eines schriftlichen Nachweises der Versicherung über das Vorliegen einer gültigen Schaustellerhaftpflichtversicherung vorzulegen. Betriebe, die den Nachweis über eine gültige Schaustellerhaftpflichtversicherung nicht erbringen, können nicht zugelassen werden.
43. Mit Vertragsunterzeichnung wird der Betreiber zum Betreiber der Fläche und übernimmt alle gesetzlichen Pflichten. Dies bedeutet vor allem die Einhaltung aller gültigen Regeln der Technik. Die Einhaltung selbiger wird durch VertreterInnen des Veranstalters stichpunktartig überprüft.

44. Mit Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Betreiber ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten, bzw. alle Informationen über sein zugelassenes Geschäft für Werbezwecke für das Schützenfest Hannover veröffentlicht werden dürfen.
45. Bei Nichtbefolgung vorstehender Anordnungen wird der Betreiber von der Platzzuteilung zum Schützenfest ausgeschlossen.

*** § 1 Versicherungspflicht**

(1) Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart eine nach Absatz 2 versicherungspflichtige Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt, hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer seiner Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

(2) Versicherungspflichtig sind:

1. Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden,
2. Schießgeschäfte,
3. Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen,
4. Zirkusse,
5. Schaustellungen von gefährlichen Tieren,
6. Reitbetriebe.

(3) Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadenereignis 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 für Personenschäden 1.000.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro, 2. in den übrigen Fällen für Personenschäden 500.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro.

